



Informationsblatt 9

Das Betreuungsrecht

„Rechtliche Betreuung“ bedeutet, dass ein gerichtlich bestellter Betreuer bzw. eine bestellte Betreuerin die rechtlichen Angelegenheiten für jemanden erledigt, der dazu nicht mehr in der Lage ist. Betreuer werden in der Regel nahe Angehörige, in einigen Fällen auch neutrale Dritte. Die rechtliche Betreuung wird nur für die Bereiche („Aufgabenkreise“) eingerichtet, für die sie erforderlich ist.

Prinzip der rechtlichen Betreuung

Das Prinzip der Betreuung besteht darin, einen Menschen mit Demenz in rechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Dabei sollen verbliebene Fähigkeiten zur Selbstbestimmung soweit wie möglich genutzt werden. Wünsche zur Person des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung sollten erfüllt werden (siehe auch Informationsblatt 10: Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung).

Dieses Selbstbestimmungsrecht findet seine Grenzen, wenn die Wünsche eines Menschen mit Demenz seinem Wohl entgegenstehen.

Voraussetzungen

Das Betreuungsverfahren wird in der Regel auf Antrag eines Angehörigen beim Betreuungsgericht (Amtsgericht) am Wohnort der oder des Betroffenen eingeleitet. Grundsätzlich kann jeder eine Betreuung anregen. Ein Antrag kann jedoch nicht vorsorglich für die Zukunft gestellt werden, sondern erst dann, wenn Betreuungsbedürftigkeit tatsächlich eingetreten ist.

Das Betreuungsgericht bestellt einen rechtlichen Betreuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der bzw. die Betroffene kann aufgrund der Demenzerkrankung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen. Dies wird regelmäßig durch ein fachärztliches Gutachten – gegebenenfalls durch ein bereits vorhandenes Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) zur Pflegeeinstufung – festgestellt. Für die Verwertung von Gutachten des MDK muss jedoch die Zustimmung der Betroffenen vorliegen.
2. Die Betreuung ist erforderlich. Das bedeutet es müssen Angelegenheiten vorliegen, die regelungsbedürftig sind, und es dürfen keine Alternativen zu ihrer Regelung (zum Beispiel Vorsorgevollmacht) vorhanden sein. Existieren Vollmachten oder sind andere Hilfen für die Angelegenheiten

vorhanden, die eine gesetzliche Vertretung nicht erfordern, ist eine Betreuung entbehrlich. Besonders bei Aufnahme in ein Heim wird häufig nicht sorgfältig geprüft, ob Vollmachten vorliegen, die die Bestellung eines rechtlichen Betreuers entbehrlich machen.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens macht der Betreuungsrichter bzw. die Betreuungsrichterin einen Hausbesuch bei der betroffenen Person – entweder in deren eigener Wohnung, im Pflegeheim oder im Krankenhaus – und verschafft sich so einen persönlichen Eindruck von der Gesamtsituation und der Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung. Dabei werden auch die entsprechenden Aufgabenkreise des Betreuers erläutert und bestimmt.

Aufgabenkreise

Als Aufgabenkreise kommen in Betracht:

- Vermögenssorge (alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Vermögen, beispielsweise Geldgeschäfte)
- Vertretung in persönlichen Angelegenheiten (Grundversorgung, Pflege)
- Wohnungsangelegenheiten (Regelung von Mietangelegenheiten, Wohnungsauflösung bei Aufnahme in ein Pflegeheim und Ähnliches)
- Gesundheitsfürsorge (Veranlassung von und Zustimmung zu ärztlicher Behandlung, zum Beispiel Operationen, Medikamentengabe)
- Aufenthaltsbestimmung (Entscheidung über Umzug in ein Pflegeheim oder Behandlung in einem Krankenhaus oder Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gegen den Willen der bzw. des Betroffenen)
- Postangelegenheiten (Öffnen und Verwalten der Post)



Die Aufgabenkreise eines rechtlichen Betreuers sind auf die absolut notwendigen Bereiche beschränkt und sollen so konkret wie möglich bezeichnet werden. Völlig ausgeschlossen ist ein Aufgabenbereich, durch den die Betreuerin bzw. der Betreuer ermächtigt wird, für die betreute Person ein Testament zu fertigen, einen Erbvertrag zu unterzeichnen oder ein bereits bestehendes Testament zu widerrufen. Über die Betreuerbestellung ergeht eine gerichtliche Entscheidung.

Durch die Betreuerbestellung verlieren Menschen mit Demenz grundsätzlich nicht ihre Geschäftsfähigkeit. Sie können weiterhin Verträge abschließen und Verpflichtungen eingehen. Dies gilt aber nur, soweit die Demenz den freien Willen der erkrankten Person nicht beeinträchtigt und sie noch entsprechend sinnvolle Entscheidungen treffen kann. Ist die Demenz fortgeschritten – und das ist sie häufig bereits bei Diagnosestellung – sind Menschen mit Demenz geschäftsunfähig. Diese Geschäftsunfähigkeit ist allerdings nicht automatisch mit Erreichen eines bestimmten Krankheitsstadiums zu vermuten, sondern muss konkret durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

An Wünsche der Betreuten gebunden

Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sind die gesetzlichen Vertreter der von ihnen betreuten Personen. Sie müssen in den Aufgabenkreisen, die ihnen das Betreuungsgericht zugewiesen hat, Entscheidungen treffen, die für das Wohl der betreuten Person wichtig sind. Diese Verpflichtung beinhaltet gleichzeitig das Recht, über alle relevanten Ereignisse und anstehenden medizinischen Behandlungen und Eingriffe bei den von ihnen betreuten Menschen informiert zu werden, damit sachgerechte Entscheidungen getroffen werden können. Hierzu gehört auch das Recht auf Einsicht in Behandlungs- und Pflegedokumentationen.

Rechtliche Betreuer sind in ihren Entscheidungen grundsätzlich an die Wünsche der von ihnen betreuten Menschen mit Demenz gebunden, es sei denn, diese Wünsche widersprechen deren Wohl.

Am Wohl der Menschen mit Demenz orientiert

Solange es sich bei den Wünschen der Demenzkranken um solche handelt, die das alltägliche Leben betreffen, zum Beispiel der Wunsch nach bestimmter Kleidung, Speisen etc., können diese unproblematisch erfüllt werden.

Anders verhält es sich jedoch, wenn Wünsche geäußert werden, die dem ersten Anschein nach dem Wohl der oder des Betroffenen schaden könnten, beispielsweise der Wunsch, weiter in der langjährig bewohnten eigenen Wohnung zu bleiben.

Dem zu entsprechen kann auf der einen Seite zu einer schweren Selbstgefährdung der bzw. des Demenzkranken oder zur Gefährdung anderer führen. Der Umzug in ein Pflegeheim kann andererseits zum gänzlichen Verlust der noch verbliebenen Fähigkeiten führen, weil der gewohnte Tagesablauf nunmehr fremd bestimmt wird und die fremden Räumlichkeiten die Orientierung erschweren. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat hier nach Möglichkeiten zu suchen, die Wünsche des Menschen mit Demenz zu erfüllen. Erst wenn die Möglichkeiten der häuslichen Pflege nicht mehr ausreichen, kann die Entscheidung für eine Heimaufnahme auch gegen den Wunsch der bzw. des Betreuten getroffen werden.

Können Menschen mit Demenz ihre Wünsche nicht mehr äußern, sind die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer auf Vermutungen angewiesen. Bei der Entscheidung müssen sie sich am Wohl der betroffenen Person orientieren. Die Beurteilung muss soweit irgend möglich aus der Sicht des demenzkranken Menschen erfolgen. Dabei kann eine Patientenverfügung hilfreich sein (siehe auch **Informationsblatt 10**). Die Lebensplanung der bzw. des Demenzkranken muss respektiert und gefördert werden, auch wenn sie für gesunde Dritte unverständlich ist.

Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen

Besonders gravierende Entscheidungen müssen rechtliche Betreuerinnen und Betreuer vom Betreuungsgericht genehmigen lassen. Die Genehmigung des Betreuungsgerichtes beispielsweise für eine Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe, geschlossene Unterbringung des Demenzkranken oder Freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Verwendung eines Bettgitters oder Bauchgurtes im Pflegeheim, um den Bewegungsdrang des Betroffenen einzuschränken) müssen Betreuer von sich aus einholen. Bei ärztlichen Untersuchungen und Eingriffen ist das Risiko entscheidend, zum Beispiel Lebensgefahr oder die Gefahr bleibender schwerer gesundheitlicher Schäden. Auch für die Auflösung der Wohnung eines Menschen mit Demenz ist die Genehmigung des Gerichts erforderlich.

Rechenschaft und Haftung

Darüber hinaus haben rechtliche Betreuerinnen und Betreuer dem Betreuungsgericht Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzugeben und sie haften für die Verletzung ihrer Pflichten.

Kosten der Betreuung

Menschen mit Demenz haben die Kosten für das Betreuungsverfahren selbst zu zahlen, wenn sie als „vermögend“



anzusehen sind. Gelten sie als „mittellos“, werden die Kosten von der Staatskasse übernommen.

Gerichtsgebühren für das Betreuungsverfahren und notwendige Sachverständigengutachten haben Betreute zu bezahlen, wenn sie nach Abzug aller Verbindlichkeiten ein Vermögen von über 25.000 Euro haben. Die Kosten für den Betreuer müssen Betreute bereits dann selbst bezahlen, wenn ihr Reinvermögen mehr als 5.000 Euro beträgt.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von 399 Euro pro Jahr. Alternativ können sie auch ihre konkreten Aufwendungen (beispielsweise Fahrtkosten) geltend machen.

Wenn ein Berufsbetreuer eingesetzt wird, fallen die laufenden Kosten für die Betreuung wesentlich höher aus. Um das Verfahren und die Abrechnungen zu vereinfachen, wurden zum 1. Juli 2005 pauschalierte Stundenzahlen für rechtliche Betreuer eingeführt. Die Zahl der nach diesen Pauschalen abrechenbaren Stunden pro Monat variiert je nachdem, wie lange die Betreuung bereits andauert, ob die betreute Person in einem Heim wohnt oder nicht und ob er oder sie als „vermögend“ oder „mittellos“ gilt. Betreuer können diese Stunden grundsätzlich auch dann abrechnen, wenn ihnen in dem betreffenden Monat gar kein oder nur ein geringerer Zeitaufwand entstanden ist.

Berufsbetreuer erhalten je nach beruflicher Qualifikation für jede abrechenbare Stunde einen Stundensatz von 27 Euro (Vergütungsstufe I), 33,50 Euro (Vergütungsstufe II) oder 44 Euro (Vergütungsstufe III). In diesen Stundensätzen ist die Umsatzsteuer ebenso eingeschlossen wie alle sonstigen Aufwendungen.

Beratungsmöglichkeiten

Betreuungsgerichte, Betreuungsstellen der Gemeinden und Betreuungsvereine bieten Beratung zum Thema rechtliche Betreuung.

Weiterführende Literatur

Deutsche Alzheimer Gesellschaft (Hrsg.): Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen, Berlin 2017, 208 Seiten, 6,00 €.

Bestellung: Deutsche Alzheimer Gesellschaft.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Betreuungsrecht. Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht, Berlin 2018, 64 Seiten, kostenlos.

Bestellung:

Publikationsstelle der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Tel: 01888 80 800

www.bmjv.de

*Für dieses Informationsblatt danken wir
Bärbel Schönhof, Assessorin jur., Lehrbeauftragte der
Privaten Universität Witten/Herdecke
Dezember 2018*



Impressum



Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz
Friedrichstraße 236
10969 Berlin
Tel: 030 – 259 37 95 0
Fax: 030 – 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

Tel: 030 – 259 37 95 14
Mo – Do 9 – 18 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft Berlin
IBAN: DE91 1002 0500 0003 3778 05
BIC: BFSWDE33BER

Informationsblätter der Deutschen Alzheimer Gesellschaft

[› Link zur Downloadseite](#)

- 1 Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen
- 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit
- 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit und anderer Demenzerkrankungen
- 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit
- 5 Die medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen
- 6 Die nicht-medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen
- 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger
- 8 Die Pflegeversicherung
- 9 Das Betreuungsrecht
- 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung
- 11 Die Frontotemporale Demenz
- 12 Klinische Forschung
- 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz
- 14 Die Lewy-Körperchen-Demenz
- 15 Allein leben mit Demenz
- 16 Demenz bei geistiger Behinderung
- 17 Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen
- 18 Schmerz erkennen und behandeln
- 19 Autofahren und Demenz
- 20 Wahlrecht und Demenz
- 21 Gehörlose und schwerhörige Menschen mit Demenz
- 22 Haftung und Haftpflichtversicherung bei Demenzerkrankungen
- 23 Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz
- 24 Palliative Versorgung von Menschen mit fortgeschrittener Demenz